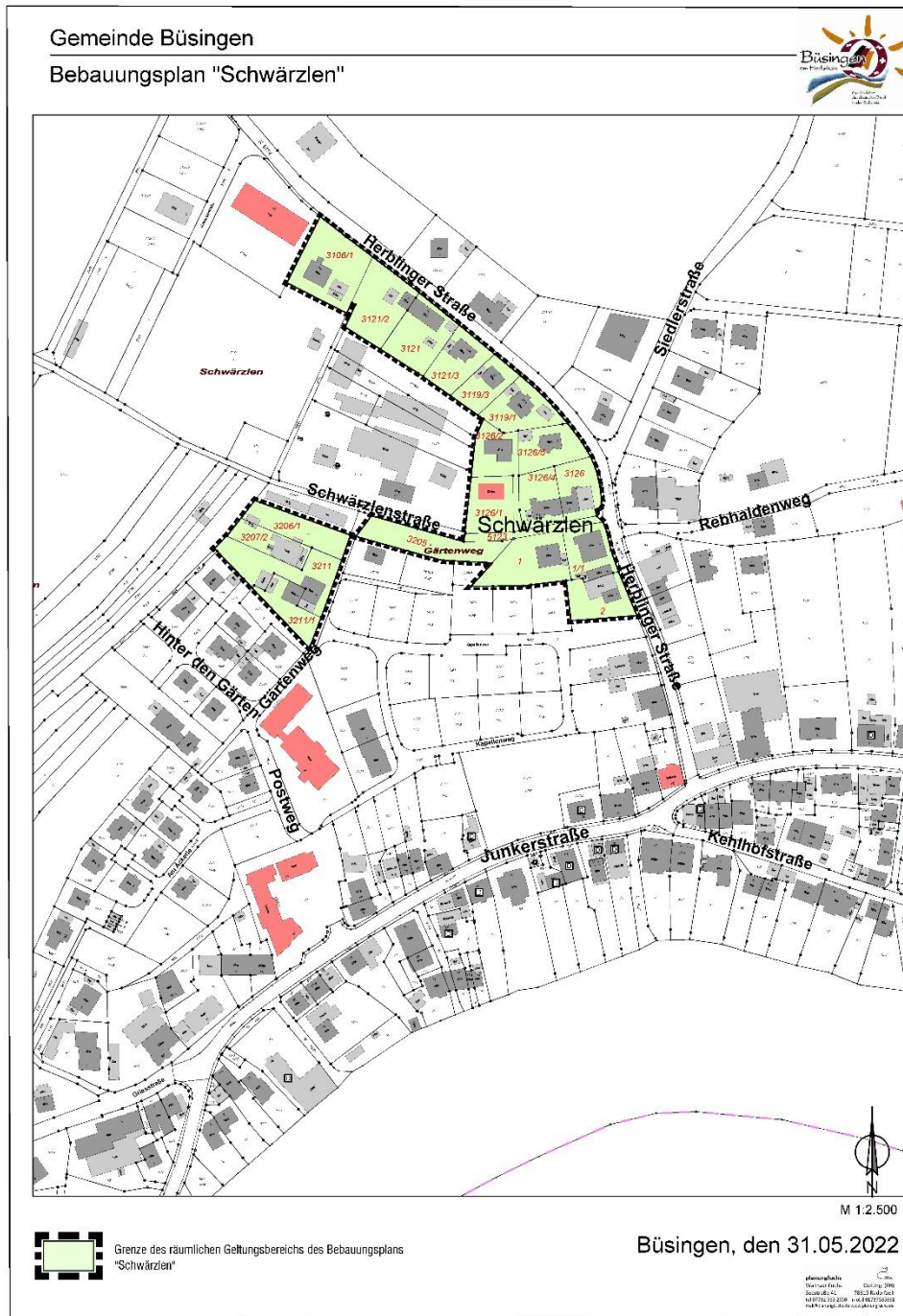


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplans „Schwärzlen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 3.6.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Schwärzlen“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden abgedruckten Lageplan vom 31.05.2022 zu entnehmen:



Über die Ziele und Zwecke der Planung informiert Sie die gesonderte Begründung vom 19.5.2022, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 3.6.2022 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und wird in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der aktuell gültigen Fassung in der Zeit vom

6. Oktober bis einschließlich 26. Oktober 2022

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt sowie ergänzend im Internet unter www.buesingen.de bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird nach Ausarbeitung des Vorentwurfs eine Auslegung der Unterlagen im Rathaus erfolgen. Der Auslegungszeitraum und Ort wird unter den Amtlichen Bekanntmachungen des Mitteilungsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Büsingen am Hochrhein, 6.10.2022

Gez.
Vera Schraner
Bürgermeisterin

Begründung:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige städtebauliche Ordnung und die bauliche Nutzung auf den Grundstücken im Geltungsbereich geschaffen werden.

Der Geltungsbereich grenzt zum Teil an die Planbereiche der Bebauungspläne „Hinter den Gärten“, „Ortsmitte“ und „Ortsmitte, 1. Änderung“.

Das Gebiet ist Teil des gewachsenen Ortskerns von Büsingen. Insgesamt ist das Gebiet städtebaulich sensibel zu bewerten und erfordert zur Sicherung einen entsprechenden planerischen Rahmen, der sich auf die historische Bebauung bezieht. Aus Sicht der Gemeinde ist es hierfür notwendig, den Bereich mit einem Bebauungsplan zu überplanen, um langfristig eine auf die historische Struktur abgestimmte Entwicklung zu sichern.

Um dabei die städtebauliche Ordnung zu sichern, soll die bauliche Dichte künftiger Bebauung auf die Struktur des Ortskerns und dessen Ortsbild abgestimmt werden. Der dörfliche Charakter des Ortskerns soll durch Planvorgaben erhalten und fortgeführt werden. Dies beinhaltet auch Belange des fließenden und ruhenden Verkehrs insbesondere bei neuen Vorhaben. Es sind auch denkmalschutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen und in Planungsüberlegungen einzubeziehen.

Um die Eigenart Büsings im Ortskern zu erhalten und weiterzuentwickeln, sollen bei der Wahl der Gebäudeformen und der Kubatur die örtlichen Besonderheiten im Plangebiet aufgegriffen werden. Der Bebauungsplan soll mit örtlichen Bauvorschriften zur Ausgestaltung der Gebäude und der zugehörigen Freiflächen ergänzt werden.